

Anleitung zum Antrag auf Steuervergünstigung

Allgemeines (Art. 3 Abs. 3 des Bayer. Kommunalabgabengesetzes)

Es ist eine **Steuervergünstigung** zu gewähren, wenn die Summe der positiven Einkünfte des Steuerpflichtigen nach § 2 Abs. 1, 2 und 5a des Einkommensteuergesetzes im vorletzten Jahr vor Entstehen der Steuerpflicht nicht oder nur geringfügig überschritten hat. Die Einkommensgrenzen liegen derzeit bei **29.000 Euro** (Alleinstehende) bzw. bis zu **37.000 Euro** (Verheiratete).

Bitte beachten Sie, dass **nur vollständig ausgefüllte und unterschriebene Anträge** auf Steuervergünstigung endgültig bearbeitet werden können. Zur Vermeidung von Verzögerungen und Rückfragen bei der Bearbeitung bitten wir, diese Anleitung zu beachten.

I.

Der Familienstand ist ausschlaggebend für die zu berücksichtigende Einkommensgrenze. Änderungen sind der Stadt Augsburg/Kämmerei- und Steueramt unverzüglich mitzuteilen.

Eheleute/eingetragene Lebenspartner füllen – auch bei getrennter Veranlagung zur Einkommensteuer – einen gemeinsamen Antrag aus.

Ausschlaggebend für die Steuervergünstigung sind grundsätzlich die **Einkünfte des vorletzten Jahres** (vgl. oben: Allgemeines).

II.

Der Einkunfts nachweis ist grundsätzlich durch **Vorlage des/der Einkommensteuerbescheides bzw. des/der BAföG-Bescheide/s** zu führen.

Sofern einer dieser Nachweise beigelegt wird, kann auf weitere Angaben verzichtet werden.

III.

Ersatzweise sind Renten-Bescheid/e (Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung, aus Versicherungs- und Altersvorsorgeverträgen, Pensionsfonds und Direktversicherungen, Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten, Hinterbliebenenrenten), Bescheid/e nach dem Sozialgesetzbuch (ALG I, ALG II und sonstige) und Kindergeldbescheid/e einzureichen. Wurden weitere Einkünfte bezogen, bitte Punkt IV. beachten.

IV.

Sofern keiner der unter Punkt II. und III. aufgeführten Einkunfts nachweise vorliegt oder neben den unter Punkt III. genannten noch weitere Einkünfte bezogen wurden/werden, ist die Rückseite des beiliegenden Formulars vollständig aufzufüllen.

Werbungskostenpauschalen, Freibeträge zu Versorgungsbezügen etc. werden von Amtswegen berücksichtigt.

Buchstabe A

Zu den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit gehören u.a. Löhne, Gehälter, Gratifikationen sowie Ruhegelder, Witwen- und Waisengelder.

Buchstaben A.3 und A.4

Werbungskosten im steuerlichen Sinn sind alle Aufwendungen, die durch Ihr Arbeitsverhältnis veranlasst sind. Sie

können jedoch nur berücksichtigt werden, sofern sie steuerfreie oder pauschal besteuerte Ersatzleistungen Ihres Arbeitgebers übersteigen. Angefallene Werbungskosten sind zu benennen, in betragsmäßiger Höhe anzugeben und durch Belege nachzuweisen (z.B. Kosten für Fachliteratur). Die Stadt Augsburg setzt von sich aus die im Rahmen der aktuellen Rechtslage berücksichtigungsfähigen Beträge für die Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte auf der Grundlage Ihrer Angaben (Entfernungskilometer, Anzahl der Arbeitstage) an.

Buchstabe B

- Einnahmen aus selbständiger Arbeit sind u.a. Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit z.B. die selbständige Tätigkeit der Ärzte, Ingenieure, Journalisten, Steuerbevollmächtigten, Krankengymnasten, Übersetzer und ähnlicher Berufe.
- Einnahmen aus Land- und Forstwirtschaft sind u.a. Einkünfte aus der Tierhaltung und Tierzucht sowie aus allen Betrieben, die Pflanzenanbau betreiben (z.B. Gärtnereien).
- Einnahmen aus Gewerbebetrieb sind u.a. Einkünfte aus gewerblichen Unternehmen, Gewinnanteile der Gesellschafter einer Offenen Handelsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, bei der die Gesellschafter als Mitunternehmer anzusehen sind.

Die Einkunftsart, bei der die Einnahmen erzielt werden, bitten wir durch Unterstreichen kenntlich zu machen.

Buchstabe C

Zu den Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung gehören u.a. Grundstücke und Gebäude (z.B. Vermietung einer Wohnung) sowie die Vermietung von Gegenständen (z.B. Betriebsvorrichtungen) und Einnahmen aus der Überlassung von Rechten (z.B. Urheberrecht).

Buchstabe D

Einnahmen aus Kapitalvermögen sind u.a. Zinsen aus Sparguthaben, Gewinnanteile (Dividenden) sowie Erträge aus Kapitalforderungen aller Art.

Kapitaleinkünfte sind auch dann anzugeben, wenn sie den Sparerfreibetrag unterschreiten bzw. nicht aus dem Einkommensteuerbescheid hervorgehen (vgl. Abgeltungssteuer).

Der Sparerfreibetrag wird von Amtswegen berücksichtigt.

Die Steuervergünstigung kann für bis zu 3 Jahre in Folge beantragt werden.

Für jedes Jahr ist ein gesonderter Antrag sowie die entsprechenden Einkunfts nachweise des jeweils vorletzten Jahres erforderlich.

Nach Ablauf können erneut Anträge auf Steuervergünstigung für weitere 3 Jahre gestellt werden.

Die Antragstellung erfolgt vorzugsweise vor der Jahresfälligkeit am 01. Juni (spätestens bis 31. Januar des Folgejahres).

Falls Sie dem Antrag Anlagen beigelegt haben, geben Sie bitte deren Anzahl an.

Vergessen Sie bitte nicht, den Antrag zu unterschreiben (Steuerpflichtige/r, gesetzlicher Vertreter) und uns – auch künftig – über Änderungen bei den für die Besteuerung maßgeblichen Daten zu informieren.